

BGer 5A_1024/2017 vom 10. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1024_2017

FR: TF 5A_1024/2017 du 10 janvier 2018

IT: TF 5A_1024/2017 del 10 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Ob aus dem Schreiben ein genügender Beschwerdewille hervorgeht und nicht bloss eine Beschwerdeabsicht geäussert wird, zumal es beim Verwaltungsgericht eingereicht und das verfahrensleitende Gerichtsmitglied persönlich angesprochen wurde, kann offen bleiben: Jedenfalls bedürfte eine Beschwerde eines Rechtsbegehrens und einer Begründung (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Schreiben enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine auch nur ansatzweise Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid, in welchem der Schwächezustand, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik ausführlich behandelt wird.

E. 2

Nach dem Gesagten wäre auf eine allfällig erhobene Beschwerde, die offensichtlich nicht hinreichend begründet wäre, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Entscheid des Abteilungspräsidenten nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.